

SAMTGEMEINDE LÜCHOW**57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT SEERAU IN DER LUCIE****SEITE 1****Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Als Behörde nehme ich zur 57. Änderung wie folgt Stellung: Die externe Ausgleichsfläche/ private Grünfläche als Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen bitte ich gemäß § 5 Abs. 2 a BauGB der Eingriffsfläche zuzuordnen und in die Legende aufzunehmen.	1	Auf die Zuordnung der externen Ausgleichsfläche wird verzichtet. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Grundzüge der Planung dar. Sollte sich im anschließenden Bebauungsplanverfahren der aufgrund von detaillierteren Festsetzungen tatsächlich notwendige Ausgleich anders berechnen, müsste die Darstellung des Flächennutzungsplans angepasst werden. Da parallel ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist die Zuordnung in diesem Verfahren gesichert. Im Flächennutzungsplan ist sie nicht zwingend notwendig
2	Auf Seite 6 der Begründung Ziff. 3.2.2. bitte ich die Bezeichnung des EU- Vogelschutzgebietes von Nr. V 2: Lucie und Landwehr auf Nr. V 21 zu ändern.	2	Die Begründung wird entsprechend geändert.
3	Die BauNVO verwendet grundsätzlich den Begriff „ Wohnungen “ für Aufsichtspersonal bzw. Betriebsleiter etc.“ Ich bitte daher den Begriff „Wohnhäuser“ nicht zu verwenden.	3	In diesem speziellen Fall wurden in dem Sondergebiet bewusst auch Wohnhäuser für Betriebsinhaber und –leiter zugelassen, da im Plangebiet bereits ein Wohnhaus vorhanden ist. Die Zulässigkeit wird um Wohnungen zusätzlich ergänzt.
4	Es fehlen Aussagen / Angaben über die Löschwasserversorgung.	4	Die Begründung wird um Aussagen zur Löschwasserversorgung ergänzt.
5	Hinweis: Für den Immissionsschutz ist das GAA Lüneburg zuständig.	5	Das GAA Lüneburg ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden.

SAMTGEMEINDE LÜCHOW**57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENUTZUNGSPLANS, OT SEERAU IN DER LUCIE****SEITE 2****Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, BEZIRKSSTELLE UELZEN	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Aus unserer Sicht sind die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes und deren planerische Absicht zu begrüßen. Bezüglich der geplanten externen Ausgleichsmaßnahme empfehlen wir ein Nutzungskonzept für den nicht beanspruchten nördlichen Teil zu entwickeln, da eine rentable Nutzung kaum mehr gegeben sein dürfte. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	1	Die nördlich der Ausgleichsfläche liegende Fläche ist ein gesondertes Flurstück und hat einem anderen Eigentümer und damit auch eine andere Nutzung.

SAMTGEMEINDE LÜCHOW**57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT SEERAU IN DER LUCIE****SEITE 1****Stellungnahmen gem. § 4 (2) / 3 (2) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	LANDKREIS LÜCHOW-DANNNENBERG		<p>Als Behörde nehme ich zur o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>1 Das Sondergebiet Gemüse und Gewürzverarbeitung lässt gemäß der Festsetzung in Abs. 2 Nr. 3 Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ... zu. Da sich im Betriebsgebäude Hs. Nr. 30 eine weitere Wohnung für das Aufsichtspersonal befindet, sollte auch diese in die Zulässigkeit miteinbezogen werden (siehe korrigierte B-Plan Festsetzung).</p> <p>2 Im Umweltbericht Seite 20 wird dargelegt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird, da nur firmeneigenes Gelände in die Planung einbezogen wird. Die Bodenschutzklausel gem. § 1 a Abs. 2 BauGB unterscheidet nicht zwischen firmeneigenen und fremden Flächen. Die Aussage sollte daher anders formuliert oder weggelassen werden.</p>
1	WASSER-VERBAND-WENDLAND		<p>Der Wasser-Verband-Wendland hat gegen das o.g. Bauvorhaben im Rahmen der Entstörungsleitungen keine Bedenken. Im Bereich Trinkwasser bitten wir sie, bei liegenden Leitungsplan zu beachten.</p>
1		1	Bei den Leitungen handelt es sich um bestehende Hausanschlussleitungen, die im Flächennutzungsplan nicht gesondert gekennzeichnet werden.

Stellungnahmen gem. § 4 (2) / 3 (2) BauGB

12 EINWOHNER/INNEN VON SEERAU I.D.L.			
Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Als Bewohner von Seerau in der Lucie haben wir im Laufe der letzten 5 Jahre zunehmende Geräuschbelästigung, vor allem nachts, durch die o.g. Kräuterfabrik feststellen müssen. Dadurch hat sich langsam der Charakter der Anlage, von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit eigener Weiterverarbeitung und tolerabler, phasenweiser Geräusch- und Gewächsbelästigung, zu einer Verarbeitungsanlage mit immer häufigeren Lärmemissionen gewandelt.</p> <p>Die nun geplante Änderung des Flächennutzungsplans soll diesen Zustand legalisieren und mit pauschaler Ausbaugenehmigung (2,5 fache Vergrößerung des Geländes, 60 % Versiegelung, 15 m Bauhöhe) einen erheblich ausgeweiteten Betrieb möglich machen. Laut Auskunft des Vertreters der Fa. Steinicke bei der öffentlichen Anhörung ist bei ihren Ausbauplänen mit einem dauerhaften Rund-um-die-Uhr Betrieb zu rechnen. Dazu sollen in den nä. 2 Jahren 2 Hallenneubauten inkl. Trocknungsanlagen errichtet werden, weitere können folgen.</p> <p>Angesichts des heutzutage herrschenden Termindrucks durch die Großabnehmer muss unseres Erachtens nach auch nachts mit Vollbetrieb gerechnet werden. Ein Gewerbegebiet dieser Größe mit den entsprechenden Emissionen wäre natürlich im Gewerbegebiet Nord der Stadt Lüchow deutlich besser aufgenoben, zumal der Betrieb sich jetzt mehr und mehr mit der Verarbeitung befasst, das Argument der kurzen Wege von den landwirtschaftlichen Flächen zur Verarbeitung also nicht mehr greift (außerdem ist das Gewerbegebiet Nord nur 2,5 km entfernt). Da die Fa. aber schon knapp 30 Jahre hier ansässig ist und erhebliche Mittel an ihren jetzigen Standort investiert hat, sollte man die Anlage tolerieren, sofern die Ausbaupläne mehr Rücksicht auf die Bewohner von Seerau in der Lucie nehmen.</p> <p>Die in der Planung angedachte Ausdehnung der Anlage nach Norden würde, im Gegensatz zur Planung nach Westen hin, die Lärm- und Sichtbelästigung für die Bewohner reduzieren. Das auch hier ange- gewerblichen Anlage verbleibt dann diese Differenz zum Immissionsrich-</p>	1	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden, die Bestandteil der Begründung ist. Ziel dieser schalltechnischen Untersuchung ist es, unter Beachtung der vorliegenden Planunterlagen, vor Ort gewonnener Messergebnisse sowie typischer Emissionskennwerte, die an den unmittelbar benachbarten schutzwürdigen Gebäuden zu erwartenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen. Dies ist für die vorhandene Anlage untersucht worden, für die geplanten Erweiterungen der Fabrik ist jeweils in den nachfolgenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren ein entsprechender Nachweis zu erbringen.</p> <p>In der Begründung ist bereits beschrieben, dass der Störungsgrad und auch der Schutzgrad innerhalb des Plangebietes mit dem eines Gewerbegebietes gleichgesetzt werden. Zulässig sind nicht erheblich belästigende Betriebe und Anlagen. Dennoch muss die Verträglichkeit mit den Nutzungen im südlich gelegenen Dorfgebiet nachgewiesen werden, damit es zu keinen unzumutbaren Belastungen kommt. Die in dem Plangebiet arbeitenden Menschen müssen gesunden Arbeitsverhältnissen unterliegen. Die Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft sind daher einzuhalten. Darüber hinaus müssen bei Gertüchen die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eingehalten werden. Der Nachweis ist mit entsprechenden Gutachten belegt. Sie sind Bestandteil der Begründung.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden die an den benachbarten schutzwürdigen Gebäuden zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt. Zugrunde gelegt wurden dabei die derzeitigen Geräuschemissionen am Tage und in der Nacht. Im Tageszeitraum von 6 – 22 Uhr wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm festgestellt. Diese Werte werden sogar um 11 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum von 22 – 6 Uhr wurden Überschreitungen der Werte um 1,8 dB(A) bestimmt. Mit einer Minderung der Emissionen der Lüfter um 15 dB(A) lässt sich eine Unterschreitung der Werte an den schutzwürdigen Gebäuden um mindestens 3,4 dB(A) erreichen. Für die Erweiterung der gewerblichen Anlage verbleibt dann diese Differenz zum Immissionsrich-</p>

Stellungnahmen gem. § 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	12 EINWOHNER/INNEN VON SEERAU I.D.L.		<p>führte Argument der kurzen Wege (s.o.) greift zu kurz, da inzwischen von geringer Qualität verarbeitet werden soll, der Ackerboden im Übrigen als Ackerflächen in der näheren Umgebung nutzt.</p> <p>Es ist der Einbau von mehreren Trocknungsanlagen geplant, die durchgängig laufen sollen. Diese sollen zwar besser schallgedämmt sein, durch den Dauerbetrieb werden sie aber eine qualitative Verschlechterung der Lärmemissionen darstellen.</p> <p>Vor allem sind in der Planung aber die Lärmbelästigung durch Arbeitsgeräusche (Container ausleeren, rangieren etc.) nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt worden.</p> <p>Der geplanten Grünstreifen um die Anlage erfüllt leider keine Schallschutzaufgaben (lt. Anhörung nur psychologische Funktion), Sichtschutz auch nur im Sommerhalbjahr.</p> <p>Es sind daher aus unserer Sicht zusätzliche Schallschutzmaßnahmen notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeption der Anlage als geschlossener Hof, gegebenenfalls schallabsorbierende Maßnahmen an Fassaden und Türen. 2. Ausreichende Verbreiterung des geplanten Grünstreifens, gegebenenfalls Wallaufschüttung (dabei auch Anpflanzung heimischer, immergrüner Pflanzen), damit diese Schall- und Sichtschutzfunktionen erfüllen kann. Dadurch könnten geplante externe Ausgleichsmaßnahmen entfallen. 3. Die private Grünfläche, Schutzpflanzung hat im Westen bereits eine Breite von 15 m. Die Sichtschutzfunktion kann damit erfüllt werden, auch ohne standorttypische immergrüne Pflanzen. Um Schallminderungen mit Pflanzstreifen zu erreichen, müsste der Streifen auf ca. 50 m Breite dicht bepflanzt werden. Da die emittierenden Lüftungsanlagen oberhalb der Pflanzungen angebracht sind, ist eine Minderung der Emissionen der Lüfter, wie es im Gutachten beschrieben ist, sinnvoller. 4. In den sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser durch den Betrieb nicht belastet wird.